

„wöhnlichen Eingang, der ganze Inhalt dieser —
 „Vergleichung von Wort zu Wort inserirt, und dar-
 „auf gesetzt werden solle, daß derselbige die Regie-
 „rung antretende Herzog zu Wirtemb. bey Fürstl.
 „wahren Worten und Treuen zugesagt und verspro-
 „chen, solchem allem für sich, Dero Erben und Nach-
 „kommen, nicht weniger, als Wir Herzog Friederich
 „der Principal Contrahent, — wirklich nachzusetzen
 „und zu geleben. — Ferner und

Achtens, „da auf künftigen Fall der Anwartschaft
 „und des löbl. Hauses Desterreich Succession —
 „auf solchen Fürstenthümern Gütern, Leibgeding,
 „oder erweisliche Schulden sich befinden würden,
 „solle erm. Haus Desterreich ohne Kosten und Scha-
 „den derer, die darhinter verschrieben, solche aus-
 „zurichten und zu bezahlen, es auch sonst bey al-
 „len der Reg. Herzogen zu Wirtemb. gethanen Be-
 „gnadigungen allerdings verbleiben zu lassen schuldig
 „seyn. Desgleichen und

Neuntens, „da zu derselbigen Zeit unverheurathete
 „Fräulein oder Töchter von Wirtemb. ehelich ge-
 „bohren vorhanden seyn würden, solle dem anjeko
 „befundenen noch üblichen Wirtemb. Landgebrauch
 „nach, alsdann gemeine Landschaft in Wirtemb. ei-
 „nem jeden unberathenen unausgesteurten Fräulein
 „32000 fl. Heurathgut, das übrige aber der Dispo-
 „sition des Passauischen Vertrags gemäß, und also
 „nach befundener Anzahl 3. oder weniger Fräulein,
 „jeden noch 28000 fl., da aber dern vier oder mehr,
 „jedem noch 8000 fl. zu Ergänzung besagtes Heurath-
 „guts die succedirende Erzherzoge zu Desterreich ersat-
 „ten und richtig machen.

L

Zehen.